

**Nummer**

## **KV-Seminar Clearingstellen NRW**

Nr. 8

**Berichtersteller/-in:**

**Thema:**

Beschaffung von KV-Dokumenten aus dem Heimatland

**Frage:**

Welche Unterlagen müssen für die Sachleistungsaushilfe vorliegen und wie aktuell müssen diese sein (z.B. unbefristetes S1 Formular aus 2017)?

**Lösungsidee:**

## Ergebnis:

Zu unterscheiden ist die SLA bei vorübergehendem Aufenthalt (Tourist) über die EHIC bzw. PEB von der SLA bei gewöhnlichem Aufenthalt (Wohnsitznahme) in D mit Einschreibung.

Bei **vorübergehendem Aufenthalt** wird die EHIC (oder ersatzweise eine PEB) benötigt, dazu ein Identifikationsdokument mit Foto (Pass, Ausweis, ggf. Führerschein) und die „Patientenerklärung europäische Krankenversicherung“ (früher 80/81K) mit Angaben zum voraussichtlichen Ende des Aufenthaltes in D und Wahl der deutschen aushelfenden KK sowie genauer Anschrift im Heimatland.

Bei **gewöhnlichem Aufenthalt** (Wohnsitznahme) muss eine exportierbare KV im Heimatland vorliegen. Das wäre eine KV über eine Rente oder eine Familienversicherung. Weiterhin ist auch eine Versicherung als Grenzgänger exportierbar.

Eine freiw. KV in EU-Ländern ist im Regelfall mit einem dortigen Hauptwohnsitz verbunden und daher nicht exportierbar, wenn überall korrekte Angaben gemacht werden.

Vorzulegen mit einem formlosen Antrag auf Einschreibung bei der deutschen gewählten aushelfenden KK ist Formular S 1 bzw. alt. E 106 bzw. E 121 (bei Rentnern).

Für eine neue Einschreibung muss ein aktuelles Dokument eingereicht werden. Dieses hat so lange Gültigkeit, bis es von der EU-KK widerrufen wird:

Art. 5 der EU-VO 987/09:

### **Rechtswirkung der in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Dokumente und Belege**

(1) Vom Träger eines Mitgliedstaats ausgestellte Dokumente, in denen der Status einer Person für die Zwecke der Anwendung der Grundverordnung und der Durchführungsverordnung bescheinigt wird, sowie Belege, auf deren Grundlage die Dokumente ausgestellt wurden, **sind für die Träger der anderen Mitgliedstaaten so lange verbindlich, wie sie nicht von dem Mitgliedstaat, in dem sie ausgestellt wurden, widerrufen oder für ungültig erklärt werden.**

(2) Bei Zweifeln an der Gültigkeit eines Dokuments oder der Richtigkeit des Sachverhalts, der den im Dokument enthaltenen Angaben zugrunde liegt, wendet sich der Träger des Mitgliedstaats, der das Dokument erhält, an den Träger, der das Dokument ausgestellt hat, und ersucht diesen um die notwendige Klarstellung oder gegebenenfalls um den Widerruf dieses Dokuments. Der Träger, der das Dokument ausgestellt hat, überprüft die Gründe für die Ausstellung und widerruft das Dokument gegebenenfalls.

(3) Bei Zweifeln an den Angaben der betreffenden Personen, der Gültigkeit eines Dokuments oder der Belege oder der Richtigkeit des Sachverhalts, der den darin enthaltenen Angaben zugrunde liegt, nimmt der Träger des Aufenthalts- oder Wohnorts, soweit dies möglich ist, nach Absatz 2 auf Verlangen des zuständigen Trägers

die nötige Überprüfung dieser Angaben oder dieses Dokuments vor.

(4) Erzielen die betreffenden Träger keine Einigung, so können die zuständigen Behörden frühestens einen Monat nach dem Zeitpunkt, zu dem der Träger, der das Dokument erhalten hat, sein Ersuchen vorgebracht hat, die Verwaltungskommission anrufen. Die Verwaltungskommission bemüht sich binnen sechs Monaten nach ihrer Befassung um eine Annäherung der unterschiedlichen Standpunkte.